

schuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich, mit der Hand aufzuzeigen. – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig von allen vier Fraktionen dieses Hauses angenommen worden.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1518

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 14/1926

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und gebe zunächst für die Fraktion der CDU dem Kollegen Möbius das Wort.

Christian Möbius (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe bereits anlässlich der ersten Lesung des hier zur Debatte stehenden Gesetzes darauf hingewiesen, dass die Einführung einer Kirchenaustrittsgebühr den Grundsätzen der Gebührentransparenz und der Gebührengerechtigkeit Rechnung trägt.

Es ist doch wirklich nicht einzusehen, dass ein Gebührentatbestand, der in den meisten Bundesländern gebührenpflichtig ist, ausgerechnet in Nordrhein-Westfalen kostenlos ist. Da kann man herumreden, wie man will: Es entsteht ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand durch die Entgegennahme der entsprechenden Erklärung, durch das Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung, durch die Weiterleitung an die Finanzbehörden und die Religionsgemeinschaften. Dieser Aufwand wurde bisher aus dem allgemeinen Justizhaushalt getragen.

Eine den Austrittswilligen nicht überfordernde Gebühr für das Verwaltungshandeln in Höhe von 30 € erscheint angemessen. Entsprechende Un-

tersuchungen des Landesrechnungshofes gibt es zu diesem Thema.

Es ist aus unserer Sicht auch richtig, dass die Austrittserklärungen gegenüber einer staatlichen Stelle erfolgen sollen, also hier: gegenüber dem Amtsgericht. Würde man den Austrittsakt auf die betroffenen Religionsgemeinschaften übertragen, könnten diese gegebenenfalls hohe Hürden aufbauen. Denken Sie etwa an ein Vorgespräch, mit dem versucht werden soll, den Austrittswilligen von seinem Vorhaben abzuhalten. Dies kann nicht im Interesse des Austrittswilligen liegen. Es ist also richtig, dass die Austrittserklärung gegenüber einer staatlichen Stelle zu erfolgen hat.

Meine Damen und Herren, in der bisherigen Diskussion im Plenum und im Hauptausschuss haben sich keine vernünftigen Gründe ergeben, die gegen die Erhebung einer dem sächlichen und personellen Aufwand entsprechenden Kirchenaustrittsgebühr sprechen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, normalerweise debattieren wir im Landtag überhaupt nicht über irgendwelche Gebührentatbestände, da diese überwiegend in Rechtsverordnungen festgelegt werden.

(Zuruf von der SPD: Ein Beitrag für weniger Bürokratie!)

Eine Ausnahme bildet das Kirchenaustrittsgesetz. Darüber müssen wir im Zuge der Gesetzesberatungen sprechen. Wir sollten aber bei aller Ernst zu nehmenden Diskussion nicht künstliche Debatten um des Debattierens willen führen. Lassen wir also die Kirche im Dorf! – Vielen Dank.

(Beifall von CDU, FDP und Dr. Michael Vesper [GRÜNE])

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Möbius. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der SPD der Kollege Töns das Wort.

Markus Töns^{*)} (SPD): Meine Damen und Herren! Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieser Gesetzentwurf soll die Aufgaben und Kosten, die durch den Verwaltungsakt des Kirchenaustritts in NRW entstehen, regeln. Aber wie schon bei so vielen Gesetzentwürfen vorher liegt der Fehler im Detail.

So stellen sich doch mehrere Fragen, die bis heute von der Landesregierung nicht beantwortet worden sind. So hatte die SPD-Fraktion im zuständigen Hauptausschuss die Landesregierung gefragt, was geschieht, wenn ein Vierzehnjähri-

ger, der religionsmündig wird, aus der Kirche austritt, aber die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder auch nicht in der Lage sind, die Gebühr von 30 € zu bezahlen. Auf die Höhe der Gebühr komme ich übrigens später noch einmal zurück. Aber diese Frage wurde überhaupt nicht beantwortet.

Wird hiermit nicht das Recht auf Religionsfreiheit und Mündigkeit berührt – vielleicht sogar verletzt? Was ist mit den Bürgerinnen und Bürgern mit geringem Einkommen wie zum Beispiel mit Studenten? Wer trägt die Gebühr bei Empfängern von Arbeitslosengeld II? Wird es sogar eine „Austrittsgebühr light“ geben? Auch diese Fragen sind völlig unbeantwortet. Die Frage, wie man eigentlich in die Kirche eintritt, spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Bei den meisten Menschen, die einer Konfession angehören, ist es wie bei mir: Sie treten durch die Taufe in die Kirche ein. Diese Taufe findet bei den meisten im Übrigen kurz nach der Geburt statt.

Müsste man nicht vielmehr darüber nachdenken, ob nicht ein religionsmündiger Jugendlicher entscheidet, ob er zur Kirche gehören will oder nicht und ob er dies nicht im Alter von 14 Jahren dem Staat gegenüber erklärt?

(Svenja Schulze [SPD]: Das ist nur in Deutschland so!)

Kommt es nicht auch der Auffassung unter anderem der katholischen Kirche sehr nahe, dass Religionszugehörigkeit nicht von einem formalen Akt des Staates abhängig gemacht werden kann?

(Minister Oliver Wittke: Genau! Darum ja: Taufe!)

Der Kirchenaustritt ist mehr als ein formaler Akt, um Kirchensteuern zu sparen. Er ist vielmehr der Ausdruck einer Überzeugung.

Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang ist auch noch nicht beantwortet worden: Was passiert eigentlich im Falle einer Konvertierung? Oder verhält es sich in diesem Fall so, dass für einen Katholiken, der zum evangelischen Glauben übertritt, die Gebühr fällig wird, weil er konvertiert, dass im umgekehrten Fall jedoch die Gebühr nicht zu zahlen ist, da ja nach katholischer Überzeugung der Gläubige in den Schoß von Mutter Kirche heimkehrt? – Eine interessante Frage.

Meine Damen und Herren, eine überaus wichtige weitere Frage für die Kirchen in unserem Land ist ebenfalls nicht geklärt: Soll in absehbarer Zeit auch eine Kircheneintrittsgebühr eingeführt werden? Dies würde natürlich eine weitere Schwelle für Gläubige darstellen, sich zu ihrem Glauben zu bekennen. Darüber hinaus ist Religion und Glau-

be eine sehr private Angelegenheit, die nicht mit zusätzlichen Hürden belegt werden sollte.

Wenn es schon einen Verwaltungsakt gibt, der erledigt werden muss: Warum überträgt man ihn nicht auf die Standes- und Meldeämter, was wesentlich kostengünstiger wäre?

(Beifall von der SPD)

Apropos Kosten: Kann eigentlich irgendjemand in dieser Landesregierung erklären, wie der Betrag von 30 € genau zustande kommt? Auch das scheint mir sehr willkürlich zu sein. Meine Damen und Herren, niemand im Land versteht Ihr Vorgehen – die Kirchen nicht, und die Menschen im Land schon gar nicht. Bei den Menschen kommt wiederum an: Die Landesregierung will uns nur abzocken.

Wie Sie sich sicher nach meinen Ausführungen vorstellen können, werden wir von der SPD-Fraktion diesen Gesetzentwurf ablehnen. – Glück auf!

(Beifall von der SPD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Kollege Töns. – Als nächster Redner hat für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Kollege Dr. Vesper das Wort.

Dr. Michael Vesper (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Landesregierung war schlecht beraten, diesen Gesetzentwurf einzubringen. Er stiftet Verwirrung. Er hat die Konsequenzen, die mein Vorredner gerade dargelegt hat. Und er bringt viel zu wenig ein, um all diese negativen Begleitumstände durch eine satte Einnahme des Finanzministers rechtfertigen zu können.

Auch wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab, weil er inkonsequent ist. Warum soll ein Austrittswilliger gegenüber dem Staat Gebühren zahlen? Der Kircheneintritt wird durch die Taufe gegenüber der Kirche erklärt; das ist ein Sakrament. Der Kirchenaustritt wird hingegen gegenüber dem Amtsgericht erklärt.

Es stellt sich die Frage – darauf haben schon die Kollegen Möbius und Töns hingewiesen –, warum der Kirchenaustritt nicht auch gegenüber der Kirche erklärt wird. Die Kirche wickelt dann die notwendigen Schritte gegenüber dem Staat, den Gerichten und den Finanzämtern ab. Es ist schlicht und einfach nicht zu begründen, weshalb dafür derjenige, der austritt und längere Zeit Kirchensteuer bezahlt hat, zur Kasse gebeten werden soll. Das ist eine Dienstleistung des Staates ge-

genüber der Kirche. Deswegen wäre es, wenn man schon eine Gebühr erheben wollte, konsequent, ähnlich wie das bei den Kirchensteuererhebungen der Fall ist, die dadurch auftretenden Kosten des Staates durch die Kirche erstatten zu lassen, für die der Staat ja die Entgegennahme der Austrittserklärung übernimmt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Höhe der Kosten habe ich Ihnen beim letzten Mal vorgerechnet. Wenn man die Zeitangaben und die Höhe der Gebühr hochrechnet, dann kommt man auf ein Jahresgehalt für einen Amtsdieners beim Amtsgericht von etwa 250.000 €.

(Zuruf von Ministerin Roswitha Müller-Piepenkötter)

– Das habe ich jetzt akustisch nicht verstanden, aber Sie werden ja gleich noch sprechen, Frau Ministerin. – Das ist nicht plausibel und nicht hinnehmbar. Die Landesregierung legt sich damit ein problematisches Ei ins Nest. Wir finden den Gesetzentwurf nicht überzeugend und lehnen ihn deswegen ab.

(Beifall von GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Dr. Vesper. – Als nächster Redner hat für die Fraktion der FDP der Kollege Dr. Orth das Wort.

Dr. Robert Orth^{*)} (FDP): Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen, die noch hier sind! Der Gesetzentwurf ist schon einmal im Plenum behandelt worden. Ich habe eigentlich gedacht, wir könnten ihn heute ohne Debatte behandeln. Ich habe aufmerksam zugehört und kein neues Argument vonseiten der Opposition gegen den Gesetzentwurf vernehmen können.

(Markus Töns [SPD]: Waren Sie nicht aufmerksam?)

– Ich habe versucht, die Kernpunkte Ihrer fundamentalen Gegenrede, die Sie hier gehalten haben, aufzuschreiben. Sie stellen auf die 14-Jährigen, die austreten, ab. Dabei vergessen Sie, dass viele Minderjährige von ihren Eltern in sehr vielen Lebenssituationen schon früher verpflichtet wurden und hinterher die Dinge bezahlen müssen. Wenn ihnen die Eltern zum Beispiel ein Grundstück schenken, dann müssen sie als Jugendlicher hinterher die Unterhaltskosten dafür tragen.

(Zurufe von der SPD)

Sie müssen natürlich überall dort, wo die Eltern sie vertreten haben, für die Verbindlichkeiten ein-

treten. Insofern ist es nur sachgerecht, hier nicht zwischen Minderjährigen und Volljährigen zu differenzieren.

Was die so genannte Eintrittsgebühr, die Sie ins Spiel gebracht haben, betrifft, so muss man sagen, so lange die Kirche diese nicht haben wollen, sollten wir uns hierüber nicht den Kopf zerbrechen.

Herr Vesper, Sie hatten schon beim letzten Mal versucht, uns Kosten in Höhe von 250.000 € vorzurechnen. Ich war gespannt, ob diese Rechnung heute plausibler wird, aber sie wurde es auch heute nicht. Sie haben immer noch nicht dargelegt, wie viel Büros kosten, wie viel Raummiete und wie viele Fortbildungskosten usw. entstehen. Sie stellen hier eine Luftnummer in den Raum, die nichts zu bedeuten hat.

Ich finde, wir haben im Plenum schon viel zu lange über diesen kleinen symbolischen Betrag gesprochen, der aber meiner Meinung nach gerecht ist, denn überall dort, wo dem Staat Kosten entstehen, sollten die Bürger diese auch erstatten.

(Beifall von der FDP)

Ich persönlich wäre offen dafür, wenn zukünftig die Kirchen dieses übernehmen wollen. Ich bin sehr gespannt, ob die Kirchen ein solches Angebot an uns machen. – Herzlichen Dank.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Dr. Orth. – Als nächste Rednerin hat für die Landesregierung Frau Ministerin Müller-Piepenkötter das Wort.

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll für eine Tätigkeit der Amtsgerichte eine Gebühr eingeführt werden. Dass darüber diskutiert wird, hat mich nicht überrascht. Es hat mich auch nicht überrascht, dass das teilweise emotionsgeladen geschieht. Was mich überrascht hat, ist die Tatsache, dass in der bisherigen Diskussion viele Dinge durcheinander gehen, und zwar selbst von Leuten, die es eigentlich wissen sollten. Lassen Sie mich versuchen, etwas mehr Klarheit in die ganze Angelegenheit zu bringen.

Es wird vom verfassungsmäßigen Recht auf freie Religionsausübung gesprochen. Es wurde gefragt, warum nicht auch der Kircheneintritt Geld kostet und ob 14-Jährige ebenfalls für den Kircheneintritt zahlen müssen. Die Opposition hat sogar gemeint, dass der Staat bei der Entgegen-

nahme der Austrittserklärung eine Dienstleistung für die Kirchen erbringe und Gebühren eigentlich von letzteren bezahlt werden müssten. Um es vorweg zu nehmen: Religionsfreiheit, verfassungsrechtliche Belange werden durch das Gesetz gar nicht berührt. Das ist ein grundsätzliches Missverständnis. Wir müssen das Thema etwas abschichten.

Auf der einen Seite ist der religiöse Bereich, also die grund- und verfassungsrechtlich garantierte freie Religionsausübung und damit auch die Freiheit der Wahl, ob man einer Kirche, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören will oder nicht. Das muss und kann jeder mit seiner Kirche ausmachen. Dafür braucht man die Hilfe des Staates nicht. Deshalb kostet auch der Eintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft keine staatliche Gebühr. Der Staat tritt zu dieser Zweierbeziehung erst durch Verträge, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften als Dritter hinzu, und dazu gehört das Kirchensteuergesetz. In diesem Gesetz manifestiert sich die Bereitschaft des Staates, gleichzeitig mit den staatlichen Steuern auch Kirchensteuern zu erheben. Deshalb muss auch nur derjenige, der aus der Dreierbeziehung, Staat, Bürger, Kirche, ausscheiden will, dies gegenüber der staatlichen Stelle erklären. Das muss auch der 14-Jährige. Dies war im Kirchenaustrittsgesetz immer so geregelt und daran ändert sich nichts.

Als staatliche Stelle, der man seinen Austritt erklärt, sind im Kirchenaustrittsgesetz in Nordrhein-Westfalen die Amtsgerichte bestimmt. Dort erklärt man den Austritt – ich sage das sehr deutlich – nur mit Wirkung für den staatlichen Bereich. Mit der Wirksamkeit der Austrittserklärung entfallen die auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Kirche beruhenden Rechte und Pflichten lediglich für das staatliche Recht. Mit der Freiheit der Religionswahl oder der Religionsausübung hat das nichts zu tun. Das betrifft nur das Verhältnis zwischen Bürger und Staat.

Dass der Staat vom Bürger für Aufgaben, die er übernimmt, Gebühren erhebt, ist nicht ungewöhnlich. Die geäußerten Bedenken wären nach meiner Auffassung nur begründet, wenn die Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften den gegenüber dem Staat erklärten Austritt gleichzeitig intern auch als Austritt aus der Religionsgemeinschaft auslegen. Das ist eine kirchenrechtliche Frage. Nach katholischem Kirchenrecht können Sie dem Staat gegenüber noch so viel erklären: Aus der katholischen Kirche können Sie nicht austreten. Wie das bei den anderen Kirchen ist, weiß ich nicht genau. Das gehört nach meiner

Auffassung zu den innerkirchlichen Angelegenheiten, über die wir hier nicht diskutieren müssen.

Wir diskutieren hier allein darüber, dass der Gesetzgeber den Amtsgerichten für den staatlichen Bereich eine Aufgabe übertragen hat, für die Aufwand entsteht und die nach Auffassung der Landesregierung deshalb eine angemessene Gebührenerhebung rechtfertigt. Um noch einmal auf den 14-Jährigen zurückzukommen. Das Gesetz sieht vor, dass von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden kann. Um noch einmal einen Satz zu dem Aufwand zu sagen: Der Landesrechnungshof hat einen Teil des Aufwandes, nämlich die Minuten, die benötigt werden, um den Austritt vorzunehmen, ermittelt. Er hat nicht ermittelt, welche sonstigen Kosten dabei entstehen, insbesondere Sachkosten für die Übermittlung an die Kirchen, die Finanzämter und die Standesämter. – Ich bitte um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Ich darf an dieser Stelle die Bitte äußern, dass wir, auch wenn es spät am Abend ist, den Rednerinnen und Rednern hier vorne am Podium die entsprechende Aufmerksamkeit zuteil werden lassen, indem wir Ruhe im Saal herstellen. Teilweise sind hier oben im Präsidium die einzelnen Gespräche der Kolleginnen und Kollegen unten im Saal akustisch deutlich zu verstehen. Das ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass es von Ihrer Seite aus leiser zu gestalten sein könnte.

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor, so dass wir am Schluss der Beratung zu diesem Gesetzentwurf sind.

Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 14/1926**, den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1518 unverändert anzunehmen. Ich lasse über diese Beschlussempfehlung abstimmen. Wer der Beschlussempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich, die Hand aufzuzeigen. – Gegenstimmen! – Enthaltungen? – Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **angenommen** und der Gesetzentwurf in der zweiten Lesung verabschiedet worden.

Wir kommen zu: